

Brüssel, den 10. Juli 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0150 (NLE)

11150/19
ADD 1

PECHE 324

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 327 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 327 final - ANNEXES 1 to 2.

Anl.: COM(2019) 327 final - ANNEXES 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2019
COM(2019) 327 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den
östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG I

Standpunkt, der im Namen der Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) zu vertreten ist

1. GRUNDSÄTZE

Im Rahmen des CECAF wird die Europäische Union

- a) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit den Zielsetzungen in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) auf eine angemessene Einbeziehung der Akteure während der Vorbereitungsphase für im Einklang mit seiner überarbeiteten Satzung erlassene Maßnahmen des CECAF hinarbeiten;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen des CECAF mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens aus dem Jahr 1982, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten aus dem Jahr 1995 sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See aus dem Jahr 1993 sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen aus dem Jahr 2009 vereinbar sind;
- d) Positionen fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und regionalen Fischereikommissionen in demselben Gebiet im Einklang stehen, und die Förderung der Koordinierung zwischen den RFO und einschlägigen Organisationen wie subregionalen Fischereiorganisationen und regionalen Meeresübereinkommen (RSC) sicherstellen sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate, einschließlich Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Nicht-Thunfisch-RFO, die dem sogenannten Kobe-Verfahren für Thunfisch-RFO entsprechen;
- e) sich um Konsistenz und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;

- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ verfahren;
- h) darauf abzielen, im CECAF-Gebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- i) der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die „*Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Meere*“² sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung³ entsprechen und Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Wirksamkeit des CECAF und gegebenenfalls zur Verbesserung seiner Leitung und Leistung fördern, insbesondere durch Unterstützung der Reform des CECAF zu einer vollwertigen RFO als Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Weltmeere in all ihren Dimensionen.

2. ORIENTIERUNGEN

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, den CECAF bei der Annahme der folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen für lebende Meeresressourcen im CECAF-Gebiet auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
- b) Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im CECAF-Gebiet, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU);
- c) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten und der Aquakultur auf die Biodiversität der Meere, auf die Meeresökosysteme und auf die Lebensräume, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Meeresverschmutzung und zur Vermeidung des Ausbringens von Kunststoffen auf See und zur Verringerung der Auswirkungen von auf See vorhandenen Kunststoffen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme, Schutzmaßnahmen für gefährdete Meeresökosysteme im CECAF-Gebiet im Einklang mit den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See sowie Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Verringerung unerwünschter Fänge, insbesondere gefährdeter Meeresarten, und zur schrittweisen Einstellung von Rückwürfen;
- d) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät im Ozean und zur Erleichterung der Identifizierung und Bergung solcher Fanggeräte;
- e) gemeinsame Ansätze mit anderen regionalen Fischereigremien und Fischereiorganisationen, gegebenenfalls insbesondere denjenigen, die an der Bestandsbewirtschaftung in derselben Region beteiligt sind;

¹ Dok. 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

² JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

³ Dok. 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

- f) gegebenenfalls Empfehlungen, soweit dies nach den einschlägigen Satzungen zulässig ist, die die Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor fördern;
- g) zusätzliche technische Maßnahmen auf der Grundlage von Gutachten der nachgeordneten Gremien und Arbeitsgruppen des CECAF.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des von der Union in den Sitzungen des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts

Vor jeder Sitzung des CECAF, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse erlassen soll, die den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Regelungen maßgeblich beeinflussen können, wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten wissenschaftlichen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Sitzung des CECAF ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union, anhand dessen die Einzelheiten des im Namen der Union einzunehmenden Standpunkts erörtert und gebilligt werden sollen.

Sollte in einer Sitzung des CECAF, auch vor Ort, keine Einigung dahin gehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.